

Belehrung

Zulassung eines Fahrzeugs mit dem Verwendungszweck, TAXI oder MIETWAGEN.

Eine Zulassung des Fahrzeugs mit dem Verwendungszweck TAXI oder MIETWAGEN stellt lediglich eine Zulassung im Sinne des § 3 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) dar.

Ein Anspruch auf Nutzung nach den Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung (§ 47- 49 Personenbeförderungsgesetz - PBefG) ergibt sich daraus eben so wenig wie der Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 PBefG.

Für die Personenbeförderung im Sinne des PBefG bedarf es einer Genehmigungsurkunde (§17 PBefG) bzw. einer Änderung in die Genehmigungsurkunde bei der zuständigen Behörde (siehe Unten).

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Jena

Stadtverwaltung Jena
Dezernat 3 Stadtentwicklung & Umwelt
Fachdienst Mobilität
Team Verkehrsorganisation

Am Anger 26
07743 Jena

Ort, Datum

Name und Unterschrift